

RS Vwgh 2000/2/24 96/15/0071

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.02.2000

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §20 Abs1 Z2;

EStG 1988 §4 Abs4;

Rechtssatz

Der Umstände, dass ein Steuerpflichtiger auf einer Reise Fotodokumente und Textdokumente hergestellt hat, schließt für sich einen privaten Reisezweck nicht aus. Es kommt darauf an, ob diese Betätigung die Reise entscheidend geprägt hat. Dies ergibt sich aber nicht schon daraus, dass auf Grund der Reise irgendwelche Einnahmen erzielt worden sind. Wenn die Beh auf Grund des Umstandes, dass ihr keine entsprechenden Unterlagen vorgelegt worden sind, zum Ergebnis gelangt ist, das Fehlen der im Vordergrund stehenden privaten Veranlassung für die Reisen sei nicht nachgewiesen worden, so kann ihr nicht entgegengetreten werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1996150071.X09

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at